

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.645.081

Wien, 10.11.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7774 /J der Abgeordneten Belakowitsch betreffend Sozialversicherungsrückstände bei Scheinfirmen im Bundesland Wien** wie folgt:

Fragen 1 und 3:

- *Haben die oben gelisteten Scheinfirmen aus dem Bundesland Wien zu irgendeinem Zeitpunkt Rückstände bei den Sozialversicherungsträgern (Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK), Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK), Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft (SVA), Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) verursacht?*
- *Wurden diese Rückstände bei den Sozialversicherungsträgern (Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK), Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK), Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft (SVA), Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) durch die oben gelisteten Scheinfirmen beglichen und wenn ja, in welcher Höhe bzw. zu welchem Prozentsatz?*

Diese Frage betrifft die Vollziehung des Sozialversicherungsrechts und fällt daher nicht in den Vollzugsbereich meines Ressorts bzw. überhaupt in jenen des Bundes. Sie ist daher

auch grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht iSd Art. 52 B-VG umfasst. Vollzugsbehörden im Bereich des Sozialversicherungsrechts sind vielmehr die als Selbstverwaltungskörper eingerichteten Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. deren Dachverband.

Frage 2: *Wenn ja, wann, in welcher Höhe und auf welcher rechtlichen Grundlage wurden diese Rückstände bei den Sozialversicherungsträgern (Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK), Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK), Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft (SVA), Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) durch die oben gelisteten Scheinfirmen verursacht?*

Zur Höhe der Rückstände wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen. Die rechtlichen Grundlagen für das Entstehen sowie die Einhebung von Beitragsrückständen finden sich grundsätzlich in den jeweils einschlägigen Sozialversicherungsgesetzen.

Hervorzuheben ist in dem Zusammenhang § 58 ASVG (Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge): Gemäß dieser Bestimmung sind die allgemeinen Beiträge am letzten Tag des Kalendermonates fällig, in den das Ende des Beitragszeitraumes fällt, sofern die Beiträge nicht gemäß Abs. 4 vom Träger der Krankenversicherung dem Beitragsschuldner vorgeschrieben werden. Die gemäß Abs. 4 vorgeschriebenen Beiträge sind mit Ablauf des zweiten Werktages nach der Aufgabe der Beitragsvorschreibung zur Post bzw. mit dem Zeitpunkt der Zustellung durch Organe des Trägers der Krankenversicherung fällig. Die Fälligkeit der Sonderbeiträge wird durch die Satzung des Versicherungsträgers geregelt. Weiters darf insbesondere auf § 64 ASVG (Verfahren zur Eintreibung der Beiträge) und § 68 ASVG (Verjährung der Beiträge) verwiesen werden.

Zwar ist nicht auszuschließen, dass durch einzelne der genannten Scheinunternehmen auch Rückstände bei der SVS bzw. ehemaligen SVA verursacht wurden. Die rechtskräftige Feststellung eines Scheinunternehmens wirkt sich aber sozialversicherungsrechtlich vor allem im Bereich des ASVG aus (vgl. die Sonderregelungen der §§ 11 Abs. 7, 35a ASVG). Der Vollständigkeit halber ist allerdings festzuhalten, dass die Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge im Anwendungsbereich des GSVG in den §§ 35 ff. GSVG und im Anwendungsbereich des BSVG in den §§ 33 ff. BSVG geregelt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

